



4652 Steinerkirchen a.d.Traun,
Landstraße 7, Pol.Bez. Wels-Land
Datum:13.12.2016
Telefon: 07241/2255-0
Fax: 07241/2255-24
DVR: 047490
gemeinde@ steinerkirchen-traun.ooe.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen a.d.Traun vom 13.12.2016, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71//2009 idGF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet und die Liegenschaften Kirchberg 4 und 5, 4652 Fischlham

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Linden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet und die Liegenschaft Kirchberg 4 und 5, 4652 Fischlham.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet und die Liegenschaft Kirchberg 4 und 5, 4652 Fischlham.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Linden zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** die nicht über die Biotonne entsorgt werden, sind zu den Öffnungszeiten lt. Aushang der Kompostieranlage Gschwendtner, 4652 Fischlham, der Kompostieranlage Kirchmayr, 4642 Sattledt, oder zu den Öffnungszeiten in das ASZ Stadl-Paura zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 135-92
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1

Kunststofftonne 80/90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770/800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 80-120 Liter	EN 13593

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen:

- a) für einen Haushalt:
Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und eine 120 L Tonne für biogenen Abfälle
- b) für jeden weiteren Haushalt:
zusätzlich 60 L Hausabfallvolumen
- c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L oder nach Bedarf mit 770L oder 1100 L Fassungsvermögen
- d) für Gaststätten bis 20 Sitzplätze:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und eine 120 L Tonne für die biogenen Abfälle
Für weitere 10 Sitzplätze: + 30 L Hausabfallvolumen

Die Behälter werden erst nach der Kennzeichnung durch die Marktgemeinde entleert. Die Abfalltonne gilt so lange für die Entleerung angemeldet, solange der Liegenschaftseigentümer diese nicht an die Marktgemeinde zurückgegeben hat.

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den Abfallbehältern Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Linden abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 1. März bis 30. November zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Seite der Gemeinde im Internet bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der BAV Wels-Land bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Markus Gschwendner, Ornharting 2, 4652 Fischlham, welcher eine Kompostierungsanlage am Standort 4652 Fischlham, Ornharting 2 (Grundstück 1155 und 1156, KG Fischlham) und der Kompostieranlage Kirchmayr, Kompost&Energie, 4642 Sattledt, Goldstraße 11, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. April 2017 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 01. Februar 2000 außer Kraft.